

MITTWOCH, 27. JULI 2011 | FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND

## Steuervorteil für Verlierer

Aufwendungen für Gerichtsprozesse sind künftig absetzbar – mit einem aktuellen Urteil heizt der BFH die Klagewut an

Wie ein Pamphlet liest sich das Papier. Da ist von einer „strukturellen Hinrichtung der Justiz“ die Rede, von „rechtswidrigen Zumutungen“ und den drei „entsetzlichen B“: „Belastung, Besoldung und Behandlung durch den Dienstherrn“. So steht es in einer Stellungnahme des Richterbunds Nordrhein-Westfalen zum in der Justiz seit Jahren grassierenden Personalmangel. Das Arbeitspensum eines Richters liege bei durchschnittlich 117 Prozent, bei den Amtsgerichten seien es noch erheblich mehr, schimpfen die Autoren weiter.

Künftig dürften noch ein paar Prozent dazukommen.

Denn der Bundesfinanzhof, das oberste Finanzgericht der Republik, hat ein Urteil gefällt, das den Kollegen aus den anderen Fachgerichtsbarkeiten gar nicht gefallen dürfte. Künftig ist es möglich, die Kosten eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abzusetzen (Az.: VI R 42/10).

Eine Rechtsprechungsänderung mit Folgen. Denn das Urteil könnte viele Steuerpflichtige ermutigen, jetzt erst recht vor Gericht zu ziehen. Und das, obwohl schon 3,9 Mio. Streitigkeiten Jahr für Jahr vor den Richtern landen und die Justiz aus allen Nähten platzt. „Wir erwarten, dass die Zahl der Klagen zunehmen wird“, sagt René Schäfer, Steuerberater bei Dornbach & Partner in Saarbrücken.

Für die Klägerin, die das Urteil erstritten hat, ist die Entscheidung allerdings ein Segen. Sie bezog von ihrer Krankenversicherung Krankentagegeld, weil sie für mehrere Wochen krankgeschrieben worden war. Nachdem der Amtsarzt bei ihr eine Parkinson-Erkrankung diagnostiziert und ihr Berufsunfähigkeit bescheinigt hatte, wollte die Versicherung nicht mehr zahlen. Die darauf folgende Klage der Patientin blieb erfolglos – und sie auf den Prozesskosten von rund 10 000 Euro sitzen. In der Jahres-

steuererklärung wollte die Frau diese wenigstens als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Doch das Finanzamt blieb hart. Zu Unrecht, wie jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte.

Außergewöhnliche Belastungen entstehen nach dem Gesetz immer dann, wenn ein Steuerpflichtiger zwangsläufig höhere Aufwendungen hat als die Mehrzahl der Bürger mit vergleichbarem Einkommen. Bislang fielen nach Auffassung der Finanzgerichte Prozesskosten nicht darunter – jeder Bürger könne selbst entscheiden, ob er vor Gericht ziehen wolle oder nicht. Der VI. Senat des BFH sieht das nun anders. Seiner Ansicht nach sind „streitige Ansprüche regelmäßig nur gerichtlich durchzusetzen“. Sobald eine Klage nicht aussichtslos sei, dürfen auch die damit verbundenen Kosten abgesetzt werden.

Und das soll nicht nur auf Zivilklagen beschränkt bleiben. „Steuerpflichtige sollten auch ihre Kosten aus Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsverfahren, sowie aus Strafprozessen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen“, fordert Hans-Joachim Kanzler, der Vorsitzende Richter des VI. Senats, in den „Neuen Wirtschaftsbriefen“, einem

Fachblatt für Steuerrecht. Es rollt also einiges auf die Justiz zu. Die Kosten eines Arbeitsrechtsprozesses sind schon heute oftmals als Werbungskosten absetzbar.

Allerdings hat der BFH in seinem neuen Urteil noch eine wichtige Frage offengelassen. Die Richter machen den Abzug der Prozesskosten davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Klage nicht völlig mutwillig angestrengt hat. Wer keinerlei Aussicht hat, den Prozess zu gewinnen, soll seine Rechthaberei nicht auf das Finanzamt und die Allgemeinheit abwälzen. Nur – wer soll eigentlich (vorher!) beurteilen, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg hat?

„Derzeit gibt es noch keinen unabhängigen Sachverständigen, der dies – ähnlich wie ein Amtsarzt – bescheinigen kann“, sagt Ute Spohrer, Steuerberaterin bei Ecovis. Der eigene

---

*„Die Zahl der Prozesse wird zunehmen“*

**RENÉ SCHÄFER**, Steuerberater

Anwalt scheidet von vornherein aus, weil er nicht unabhängig ist. Auch das Finanzamt wäre nicht geeignet, sagt Eberhard Rott, Steueranwalt bei Hümmerich legal. „Die Beamten dort haben häufig keine ausreichende rechtliche Schulung, um die Erfolgsaussichten eines Prozesses beurteilen zu können.“ Ohnehin sei von dieser Seite wenig Hilfe zu erwarten, sagt Rott. Ihm sei aktuell ein Fall bekannt, in dem das Finanzamt den Abzug von Prozesskosten mit einer bemerkenswert naiven Begründung abgelehnt habe: „Die Argumentation war, dass sich die Parteien ja auch ohne Gericht hätten einigen können.“

Unklar ist auch, welche Kosten eines Rechtsstreits steuerlich abzugsfähig sind. Das Gesetz sagt lediglich, dass jeder Steuerpflichtige einen gewissen Prozentsatz – zwischen einem und sieben Prozent – selbst tragen muss. Ob nur die Gerichtsgebühren als außergewöhnliche Belastungen gelten oder auch die mit dem Prozess verbundenen Anwaltshonorare, ist bislang nicht eindeutig geklärt. Ein richtiger Prozesshansel dürfte sich daran aber nicht mehr stören. Er kann demnächst prozessieren – und Steuern sparen.

